

thema mehrere Zeugen vernommen worden, sollen zur Hauptverhandlung diejenigen geladen werden, deren Aussagen für die Feststellung des Sachverhalts und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten den höchsten Informationsgehalt haben (vgl. PrBOG vom 7.2.1973).

**1.2. Andere Beweismittel**, über die das Gericht mit der Ladung zu informieren hat, sind Aufzeichnungen oder Beweisgegenstände gern. §§49-51, die für die Hauptverhandlung benötigt werden. Sie sind dem Gericht vom Staatsanwalt mit der Anklageerhebung - i.d. R. im Original - vorzulegen, damit sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden können. Stehen diese Beweismittel dem Gericht zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zur Verfügung (z. B. auch deshalb, weil sie erst in einem später gestellten Beweis Antrag bezeichnet worden sind), sind sie vom Gericht bis zur Hauptverhandlung beizuziehen. Das Gericht kann den Staatsanwalt oder den Angeklagten ersuchen, sie vorzulegen, oder auch ihre Beschlagnahme anordnen (vgl. §§ 108-110).

**1.3. Die Mitteilung** über Ladungen und über die Beziehung von Beweismitteln dient der Vorbereitung der Verfahrensbeteiligten auf die Hauptverhandlung. Dadurch wird das Recht des Angeklagten auf aktive Mitwirkung am Strafverfahren, insbes. auf Verteidigung (vgl. Anm. 1.1. zu §61), zusätzlich garantiert. Zur Information über die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers vgl. Anm. 4.1. zu § 197.

**2.1. Zur Ladung von Eltern oder von sonstigen Erziehungsberechtigten** vgl. § 70 Abs. 1, Anm. 3 zu § 70. Es ist erforderlich, die Ladung und die weiteren Prozeßdokumente sowohl dem Angeklagten als auch dessen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zuzustellen (vgl. Reuter, NJ, 1979/1, S. 18).

**2.2. Zur Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe** vgl. Anm. 1.2. zu §71. Die Ladung wird an den Leiter des Referats Jugendhilfe gerichtet. Die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ist nicht davon abhängig, ob das Organ der Jugendhilfe bereits am Ermittlungsverfahren beteiligt worden ist (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 158).

**3.1. Wenn sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt**, sollen die Zeugen zeitlich gestaffelt geladen werden. Das gilt bereits dann, wenn die Hauptverhandlung nur für einen Tag vorgesehen ist und ein Zeuge zu einer bestimmten Zeit nach deren Beginn (z. B. eine Stunde später) benötigt wird. Dabei sind die Anreisebedingungen (z. B. die Verkehrsverbindungen) zu berücksichtigen.

**3.2. Zur Ladung Sachverständiger** vgl. Anm. 1.1. zu § 202, letzter Ordnungsstrich. Die Dauer ihrer Anwesenheit richtet sich nach dem Gegenstand des Gutachtens. Die Anwesenheit eines psychiatrischen Gutachters kann z. B. bereits bei der Vernehmung des Angeklagten zur persönlichen Entwicklung erforderlich sein. In anderen Fällen ist es ausreichend, ihn zu einem späteren Zeitpunkt zu laden (z. B. wenn sich die Beweisaufnahme mit einem bestimmten Fragenkomplex beschäftigt).

**4. Die Benachrichtigung des Geschädigten** vom Termin der Hauptverhandlung (vgl. Anm. 3.1. zu § 17) ermöglicht es ihm, seine Rechte im gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen. Es genügt eine formlose, i. d. R. schriftliche Mitteilung, deren Übersendung aktenkundig zu machen ist. Die Terminsachricht ist auch erforderlich, wenn der Geschädigte keinen Schadenersatzantrag gestellt hat oder allein der Staatsanwalt den Schadenersatzantrag vertritt (vgl. Anm. 2.1. und 2.2. zu §198) oder kein materieller Schaden eingetreten ist. Wird der Geschädigte als Zeuge geladen (vgl. § 30), bedarf es keiner gesonderten Terminsachricht.

## §203

### Ladung des Angeklagten<sup>1 2</sup>

- (1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.
- (2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadenersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.